


Steiermärkische Gemeindeordnung und Haushaltsrecht der Gemeinden

FLGÖ-Tagung am 03.06.2016

Kalkulation von kommunalen Benützungsgebühren



►► **Benützungsgebühren sind dann sachgerecht, wenn sie auf einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung basieren.**

- ▶ Die Berücksichtigung von (Voll-)Kosten, welche tatsächliche Ausgaben bzw Aufwendungen zugrunde liegen (sog pagatorische Kosten) ist jedenfalls nicht über das Äquivalenzprinzip hinausgehend.
- ▶ Kalkulatorische Kosten:
 - ▶ Keine Gewinnerzielung wie privatwirtschaftlich organisierte Unternehmungen (Unternehmergewinn).
 - ▶ Vom Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen auf Wiederbeschaffungspreisbasis wird unabhängig ob die Anlage eigen- oder fremdfinanziert ist, abgeraten – historische Anschaffungskosten als Basis für die Abschreibungskalkulation heranziehen.

▶ Kalkulatorische Kosten:

- ▶ Kalkulatorische Zinsen für Fremd- wie Eigenkapital erscheint nach der Rechtsprechung des VfGH (vgl. etwa VfSlg 8847/1980) als zulässig und rechtlich gedeckt.
- ▶ Kalkulatorische Wagnisse: Eher zurückhaltend behandeln – erscheint mit dem Ansatz von kalk. Zinsen für das Eigenkapital bereits als berücksichtigt.
- ▶ Erweiterungsinvestitionen: Zuschläge bei den Gebühren für den Aufbau von Eigenkapital für Erweiterungsinvestitionen sind möglich – Achtung: hier sind zweckgebundene RL zu bilden!

►► **Gebührenüberdeckung liegt vor, wenn die kalkulatorischen Kosten und die auf dieser Basis erzielten Gebühreneinnahmen höher sind als die tatsächlich anfallenden Kosten.**

► Unterscheidung zwischen kurzfristigen und langfristigen Überdeckungen:

► Kurzfristige Überdeckungen ergeben sich in einem Kalenderjahr, aber im Zehn-Jahresdurchschnitt werden diese ausgeglichen. Diese sind finanzausgleichsrechtlich unbedenklich.

18

► Langfristige Überdeckungen: Zulässig, soweit sie im Rahmen des doppelten Jahresarfordernisses liegen und in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Einrichtung und damit mit den von der Gemeinde erbrachten Leistung stehen.

► Folgende Umstände erkennt der VfGH an:

- Finanzierung von Folgekosten der Einrichtung,
- Absicht der Rücklagenbildung für die Ausweitung der Einrichtung,
- Vorsorge für etwaige Rechtsunsicherheiten betreffend die Abrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen,
- Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmenentwicklung,
- Lenkungseffekte.

19

- ▶ Die folgenden Umstände sind bereits durch kalkulatorische Kosten erfasst:
 - ▶ Finanzierung von Folgekosten der Einrichtung,
 - ▶ Vorsorge für etwaige Rechtsunsicherheiten betreffend die Abrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen,
 - ▶ Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmentwicklung.

- ▶ Die folgenden Umstände sind nicht durch kalkulatorische Kosten erfasst:
 - ▶ Absicht der Rücklagenbildung für die Ausweitung der Einrichtung: Hier müssen RL gebildet werden und im Zehn-Jahreszeitraum tatsächlichen Aufwendungen gegenüberstehen.
 - ▶ Lenkungseffekte: Hier können die aus dem Lenkungsziel fließenden Einnahmen dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden.
 - ▶ ACHTUNG:
Das Lenkungsziel muss genau definiert und dessen Zielerreichung überprüft werden. Wird das Lenkungsziel verfehlt besteht Anpassungsbedarf bei der Gebührenkalkulation. Aufgrund des Gewinnerzielungsverbotes im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge darf eine Gebühr durch (verfehlt) Lenkungseffekte nicht in eine Steuer umgewandelt werden.

►► Zinsen für das Eigenkapital

► Nachdem der VfGH den Ansatz von Eigenkapital-Zinsen zugelassen hat, wird die Auffassung vertreten, dass diese Mittel dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden können.

► **ACHTUNG:** Dies ist nur möglich, wenn eine nachvollziehbare Gebührenkalkulation vorliegt und nachgewiesen werden kann, dass die Zuführung an den oH aus diesem Titel stammt. Dies gilt auch für Mittel aus Lenkungseffekten die dem oH zugeführt werden.

22

►► Folgekosten

► Überdeckungen aufgrund von einbezogenen echten Folgekosten können dem Haushalt zugeführt werden, sind jedoch zwingend für die Bedeckung der Folgekosten zu verwenden (etwa Sanierungskosten einer im Zuge des Kanalbaus beschädigten Straße).

23

Prüfungsausschuss

Grenzen der Prüfungskompetenz und Begriff „Gebarung“

Grenzen der Prüfung

- **am Begriff des Ausschusses:**
 - nur Berichterstattung an Gemeinderat
 - keine Beeinflussung oder Änderung von Beschlüssen
 - kein Planungsausschuss
- **am Begriff Gebarung:**
 - wahr genommene Prüfungsvorgänge müssen in ursächlichem Zusammenhang mit der (finanziellen) Gebarung stehen
- **am Begriff des eigenen Wirkungsbereiches:**
 - Verantwortlichkeit des Bgm. gegenüber Gemeinderat
 - Zuständigkeit des Gemeinderates und die der Ausschüsse nur im eigenen Wirkungsbereich
- **an den Begriffen „Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Richtigkeit“**

- Unter Gebahrung wird „ein über bloßes Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verwalten“, somit „jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen hat“ (VfSlg 7944/1976) verstanden.
- Damit unterliegt der Prüfungskompetenz des Prüfungsausschusses ein weites Betätigungsfeld. Denn sämtliches Verhalten mit finanzieller Auswirkung – Auswirkung auf Einnahmen und Ausgaben sowie das Gemeindevermögen – unterliegt der nachprüfenden Kontrolle des Prüfungsausschusses.

- ▶▶ Grundsatz der Richtigkeit
- ▶▶ Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
- ▶▶ Grundsatz der Sparsamkeit
- ▶▶ Grundsatz der Zweckmäßigkeit

Grundsatz der Richtigkeit

- ▶▶ Die Grundlage der gesamten Tätigkeit eines Prüfungsausschusses ist die Feststellung, ob die Gebarung einer Gemeinde ziffernmäßig richtig ist.
- ▶▶ Allein diese Feststellung kann zu umfassenden und weitreichenden Prüfungstätigkeiten durch den Prüfungsausschuss führen.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

- ▶▶ Das Prüfungsziel Wirtschaftlichkeit spiegelt im Wesentlichen das Verhältnis zwischen einem politisch vorgegebenen Ziel und dem Aufwand, der für die Zielerreichung notwendig war, wieder.
- ▶▶ Es geht darum, dass die vorgegebenen Ziele mit geringstmöglichem Aufwand erreicht wurden

Grundsatz der Sparsamkeit

►► **Das Prüfungsziel der Sparsamkeit ist das Postulat, allgemeine (vergleichbare) Erfolge mit möglichst geringen Budgetmitteln zu erzielen.**

► etwa die Ausstattung eines Gemeindeamtes oder eines Fuhrparks einer Gemeinde

Grundsatz der Zweckmäßigkeit

►► **Unter dem Ziel der Zweckmäßigkeit wird die Relation von Sach- und Personalaufwand zum jeweils vorgegebenen Verwaltungsziel angesprochen.**

►► **Dieses Prüfungsziel ist jedenfalls verletzt, wenn etwa eine Gemeinde nicht oder nicht ausreichend sicherstellt, dass fällige Gebühren eingefordert werden.**

Umsetzung der neuen Gemeindestruktur Steiermark Grundbuchsangelegenheiten

Vereinigung von Gemeinden - Grundbuchsangelegenheiten

Art 34 BBG 2001 idF BGBl. I Nr. 2013/5

- § 1 Abs 1: Die durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassen **(anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.** Derartige Vorgänge gelten nicht als steuerbare Umsätze. Ist die juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Unternehmer tätig, gelten für Zwecke der Umsatzsteuer die Rechtsverhältnisse für diese Tätigkeit als Unternehmer weiter.

Art 34 BBG 2001 idF BGBl. I Nr. 2013/5

- **§ 3. § 1 ist sinngemäß auf alle auf Grund der Zusammenlegung von Gebietskörperschaften anfallenden Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte anzuwenden.** Wenn durch eine solche Zusammenlegung ein Rechtsvorgang verwirklicht wird, der gemäß § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 – GrEStG 1987, BGBl. Nr. 309, der Grunderwerbsteuer unterliegt, kann die Abgabenerklärung gemäß § 10 GrEStG 1987 in der geltenden Fassung abweichend von § 10 Abs. 2 GrEStG 1987 in der geltenden Fassung auch durch die in § 9 GrEStG 1987 in der geltenden Fassung genannten Personen vorgelegt und elektronisch übermittelt werden. Ertragsteuerrechtlich gelten auf Grund der Zusammenlegung von Gebietskörperschaften übertragene Wirtschaftsgüter als unentgeltlich übertragen.
- **§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren der Bundesminister für Justiz, im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.**

- **Art 34 BBG 2001 idF BGBl. I Nr. 2013/5**

- Bei Zusammenlegung von Gebietskörperschaften fallen im Ergebnis keine Steuern und Gebühren an.
- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist (jedoch) notwendig.

Unbedenklichkeitsbescheinigung:

- **Kommentar zum Grundbuchsrecht (Dr. Georg E. Kodek, Hrsg., 2007, § 94 GBG, Rz 173):**
 - ▶ Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist auch dann erforderlich, wenn gesetzliche Bestimmungen die Befreiung von Abgaben vorsehen; die Beurteilung der Abgabefreiheit steht nur dem Finanzamt zu. **Daher ist auch für die Einverleibung des Eigentums für die neue Gemeinde an Liegenschaften aus dem Vermögen der untergegangenen Gemeinde nach einer Gemeindegemeinschaft eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich** (KG Korneuburg RPfISlgG 1504 und 2184; großzügig KG Korneuburg RPfISlgG 1504 für die Veräußerung durch die neue Gemeinde; hinsichtlich Gesamtrechtsnachfolge im Unternehmensrecht vgl. 5 Ob 147/05m).

Prozess: Unbedenklichkeitsbescheinigung

- **Auflistung sämtlicher von einer Gemeindevereinigung betroffenen Grundstücke bei denen sich der Name des Eigentümers Kraft Gesetz geändert hat.**
 - Grundstücke des öffentlichen Gutes – jene mit EZ 50000 – nicht in diese Liste aufnehmen.
- **Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung anhand dieser Liste je (neuer) Gemeinde samt der Rechtsgrundlage für den Eigentümerwechsel (Kundmachung im LGBl.) – am Besten über FinanzOnline**
- **UB durch Finanzamt („Leermeldung“)**

Gesamtrechtsnachfolge – Universalsukzession:

- **Gemeindevereinigungen: Jeglicher Rechtsübergang ist mit 01.01.2015 außerbücherlich erfolgt. Damit sind alle Rechtsänderungen (nachträglich) außerbücherlich eingetreten.**
- **Die Nachführung des Grundbuchsstandes ist inhaltlich eine Grundbuchsberichtigung (vgl. OGH 5 Ob 108/94)**

Grundbücherliche Durchführung:

- **An die Stelle des bisherigen Rechtsträgers tritt ein neuer Rechtsträger – Rechtsänderung ähnlich dem Erbgang**
- **Es handelt sich bei einer Gemeindevereinigung nicht um eine bloße Namensänderung (vgl. dazu etwa OGH 5Ob108/94).**
- **Zutreffende Eintragungsform: Einverleibung**

Einverleibung:

- **Einverleibungsfähige Urkunde?**

- a. Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG, LGBl. Nr. 31/2014, idF LGBl. Nr. 36/2014) oder
- b. Genehmigung der Vereinigung durch die Landesregierung - Verlautbarung im LGBl.

bilden die Grundlage für die Einverleibung

(vgl. dazu OGH; GZ: 5 Ob 108/94 – Einverleibung möglich mit öffentlicher Urkunde – hier Vermögensauseinandersetzungs-übereinkommen - und Verordnung der Landesregierung Burgenland)

Grundverkehrsbehördliche Genehmigung – Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

§ 6 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz:

- (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betrifft, die
1. für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind;
 - (2) Die Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag der Vertragspartei, die Rechte nach § 5 erwerben soll, zu bestätigen, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist.
- **Übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse sind keine Verträge sondern Hoheitsakte – Gemeinden sind daher nicht Vertragsparteien.**

Eine Grundverkehrsbehördliche Genehmigung ist mangels Anknüpfungspunkt im Gesetz nicht erforderlich.

Grundbücherliche Durchführung:

- Die neue Gemeinde kann das GSR-Gesetz bzw. die Verlautbarung im LGBl. einer freiwilligen Vereinigung vorlegen, wobei diese Unterlage keiner notariellen Beglaubigung bedarf
- Eine Aufsandung der „ehemaligen“ (untergegangenen) Gemeinde ist rechtlich nicht möglich und im Anwendungsbereich des § 136 GBG überflüssig.

Grundbücherliche Durchführung: EZ 50000

- Soweit noch nicht in eine vollwertige Grundbuchseinlage umgewandelt, ist davon auszugehen, dass sich das öffentliche Gut im ausserbücherlichem Eigentum der neuen Gemeinde befindet.
- Ansonsten ist bei Begehren der Eintragung des Eigentümers des öffentlichen Gutes Vorgehen nach dem § 2c Grundbuchsumstellungsgesetz vorzugehen.

- **Personen, denen am öffentlichen Gut Rechte zustehen, die in das Grundbuch eingetragen werden können, sind berechtigt, die Eintragung des Eigentümers zu beantragen.**
 - Antragsgebunden;
 - Stellungnahme ua der übrigen Gebeitskörperschaften;
 - ua Öffentliche Kundmachung – Amtstafel der Gemeinde;
 - Ergebnis: Schaffung einer eigenen Einlage im Grundbuch möglich.

- **Möglichkeit des Antrages gemäß § 2c GUG seit 01.01.2009!**
- **In der Steiermark nur ein polit. Bezirk im Wesentlichen umgestellt!**
- **Abweisungen seitens des Grundbuchs häufen sich!**
 - Grund keine genaue Trennung zwischen Gemeindevermögen und öffentlichem Gut!
 - Keine vollständige Unterlagen!

- **Richtigstellung des Eigentums notwendig!**
 - Ansonsten droht eine (*Selbst*-)Blockade gewisser Grundbuchsverfahren (vgl. § 13 bzw. 15 Liegenschaftsteilungsgesetz) lt. Mitteilung eines Grundbuchsrechtspflegers an die A7
 - Besonders betroffen: Grundbuchsverfahren im Zusammenhang mit dem Bau und der Übernahme von Gemeindestraße gem. § 15 LTG!

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7

Wahlen, Gemeinden und ländlicher Wegebau

MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann

Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten

Hofgasse 13

8010 Graz

Tel. Nr.: 0316/877-2717